
Erläuterungen zu Ausnahmen von der Gebührenpflicht und Gebührenbefreiungen

1. Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht im jeweiligen Semester sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gebührenordnung (GebO) ausgenommen:

1. Studierende, die für die gesamte Dauer des Semesters beurlaubt sind,
2. Studierende, die in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene praktische Studiensemester oder eines oder mehrere Auslandssemester absolvieren. Dabei muss die Dauer der außerhalb der Universität absolvierten Praktikumsphase / des Praktischen Jahrs bzw. die Dauer des Auslandssemesters in jedem gebührenfreien Semester mindestens vier Monate betragen.

Ein gesonderter Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht ist nicht erforderlich.

2. Beurlaubung und Teilzeitstudium

Studierende können aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung dürfen – mit Ausnahme von praktischen Studiensemestern oder Auslandssemestern – keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

An der Universität des Saarlandes besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen auf Antrag Teile des Studiums in Teilzeit zu studieren, soweit die entsprechende Prüfungsordnung es erlaubt. Teilzeitstudierende bezahlen nur den halben Gebührensatz.

3. Befreiungen / Härtefallregelungen

3.1 Befreiungen

§ 3 Abs. 1 der Gebührenordnung regelt Befreiungen von der Gebührenpflicht:

Befreit werden auf Antrag:

1. Studierende, die ein Kind pflegen oder erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beide Elternteile können bei einem entsprechenden Nachweis demnach von den Studiengebühren befreit werden.
Zum Nachweis sind die Geburtsurkunde des Kindes, ein Auszug aus dem Familienbuch, ggf. Sorgerechtsvereinbarungen, Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege vorzulegen.
2. Studierende, bei denen sich eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des 9. Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – studienerschwerend auswirkt. Eine entsprechende Behinderung oder schwerwiegende Erkrankung wird durch eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen. Studienerschwernisse bzw. Studienzeitverlängerungen werden durch Stellungnahme der / des Beauftragten für Behindertenfragen der Studierenden begründet.
3. Leistungsathletinnen und Leistungsathleten im A-Kader, national oder international herausragende Nachwuchsmusiker oder Träger eines nationalen Kunstpreises.
4. Ausländische Studierende im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder aufgrund von Hochschulvereinbarungen, die eine Gebührenbefreiung an der Gasthochschule beinhalten. Der Nachweis erfolgt mittels einer Bestätigung durch das International Office.

3.2 Härtefallregelungen

Die Studiengebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt, erlassen oder in Raten aufgeteilt werden, wenn die Gebühreneinzahlung zu einer unbilligen Härte führen würde (§ 3 Abs. 3 GebO). Behinderte oder Personen mit chronischen Krankheiten sollen sich zuvor mit der Behindertenbeauftragten in Verbindung setzen. In Zweifelsfällen können weitere ärztliche Stellungnahmen angefordert werden.

Ausschließlich finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden als Härtefall nicht anerkannt, sofern die Möglichkeit besteht, ein Studiengebührendarlehen zu beantragen.

Als Härtefall werden regelhaft anerkannt:

- Studierende, die innerhalb von 4 Wochen nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen. Die Studiengebühr wird erlassen.
- Studierende im auf die letzte Prüfungsleistung eines Studiengangs folgenden Semester, wenn sie in diesem Semester keine Studienleistungen erbringen. Maßgeblich ist der Termin der Abgabe (bei schriftlichen Prüfungsleistungen) oder der Prüfungstermin (bei mündlichen Prüfungsleistungen). Die Studiengebühr wird erlassen.
- Opfer einer Straftat, die sich studienzeitverlängernd auswirkt. Die Studiengebühr wird erlassen.
- Studierende, bei denen sich die Erziehung eines behinderten Kindes studienzeitverlängernd auswirkt. Die studienzeitverlängernde Wirkung ist glaubhaft zu machen.
- Studierende, bei denen sich die Pflege eines nahen Angehörigen aufgrund eigener Pflegeleistungen erheblich studienzeitverlängernd auswirkt. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit erfolgt durch eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes. Die studienzeitverlängernde Wirkung der Pflegeleistungen ist glaubhaft zu machen.
- Studierende in einer von ihnen nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage mit einem minderjährigen Kind.
- Studierende, die sich in zeitlich unmittelbarer Nähe zur letzten Prüfungsleistung bzw. Abschlussprüfung in einer wirtschaftlicher Notlage befinden und die kein Studiengebührendarlehen in Anspruch nehmen können. Studierende können aus diesem Grund maximal 2 Semester befreit werden. Eine zeitlich unmittelbare Nähe zur letzten Prüfungsleistung liegt vor, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt ist und der Abschluss des Studiums im laufenden Semester möglich ist.

Eine wirtschaftliche Notlage liegt vor, wenn einem Studierenden monatlich weniger als der jeweilige BAföG-Höchstsatz zzgl. des entsprechenden monatlichen Anteils der zu entrichtenden Studiengebühr als Einkommen oder Vermögen zur Verfügung steht. Zum Nachweis einer „wirtschaftlichen Notlage“ ist eine eigenhändig unterzeichnete, nachvollziehbare vollständige Einkommens- und Vermögensübersicht erforderlich. Entsprechende Nachweise (z. B. Verdienstbescheinigungen, Unterhaltsbescheinigungen, Kontoauszüge, Zuwendungsbescheide) sind vorzulegen. Steht den Antragstellern in diesen Fällen derzeit weniger als der BAföG-Höchstsatz zur Verfügung, erhalten sie einen vollständigen Erlass der Gebühr. Anderenfalls erhalten sie in der Regel einen Teilerlass unter Berücksichtigung dessen, was ihnen über den BAföG-Höchstsatz hinaus auf das ganze Semester bezogen zur Verfügung steht.

3.3 Befreiung bzw. Stundung für ausländische Studierende ohne Darlehensanspruch

Ausländische Studierende ohne Anspruch auf ein Studiengebührendarlehen nach § 5 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes, die sich vor dem Wintersemester 2006 / 2007 immatrikuliert haben, können gemäß § 7 Abs. 2 GebO bis einschließlich Sommersemester 2009 studieren, ohne der Gebührenpflicht nach § 1 GebO zu unterliegen.

Ausländischen Studierenden ohne Darlehensberechtigung können die Studiengebühren zunächst bis zu drei Semestern gestundet werden, wenn sie nachweisen, dass sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Studiengebühren aufzubringen. Der Nachweis erfolgt im Referat 4 – Internationales und Studierendensekretariat - durch Erklärung unter Beifügung des Lebenslaufs. Nach spätestens drei Semestern erfolgt in Verantwortung des Referats 4 obligatorisch ein Beratungsgespräch zur weiteren Finanzierung der Studiengebühren.

3.4 Anträge auf Gebührenbefreiung und Gebührenerlass nach § 3 Gebührenordnung

Eine Gebührenbefreiung oder eine Stundung, Ermäßigung, Erlass oder Ratenzahlung setzt jedes Semester einen Antrag beim Studierendensekretariat der Universität voraus. Entsprechende Formulare sind im Studierendensekretariat erhältlich. Es ist erforderlich, dass die Studierenden ihren Antrag ausführlich begründen und die erforderlichen Nachweise vorlegen.

Ein Antrag auf Befreiung muss grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt werden.



4. Leistungsbezogene Gebührenbefreiung

Die Fakultäten können bis zu 5 Prozent ihrer Studierenden auf Antrag der Studiendekanin / des Studiendekans aufgrund herausragender Leistungen befreien. Das zuständige Dekanat regelt nach Anhörung des Fakultätsrats die Modalitäten.

Studierende, die in entsprechendem Umfang in gesetzlich oder in Ordnungen vorgesehenen Gremien der Universität oder in satzungsgemäßen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke als gewählte Vertreterinnen und Vertreter mitwirken, können für die Dauer von höchstens zwei Semestern von der Studiengebühr befreit werden.